

S A M M E L U R K U N D E Nr. 1

8,06 % Nachrangige Inhaberschuldverschreibung Reihe 560

EUR 10.000.000,00

Die Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft, München schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

Zehn Millionen EURO.

Dieser Betrag wird mit 8,06 % p.a. vom 02. Mai 2008 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 02. Mai 2023 ausschließlich (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 02. Mai (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals am 02. Mai 2009 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 02. Mai 2023 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zum Nennwert fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen sowie die Ausführungen zur Nachrangabrede.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, den 25. April 2008

Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft

Kontrollunterschrift

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

(Form und Betrag)

- (1) Die von der Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft, München, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Nennbetrag von je EUR 1.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (tagegenau/tagegenau gemäß ISMA Regel 251).

§ 3

(Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennwert zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger während der gesamten Laufzeit unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4

(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5

(Status)

Es gelten die beigefügten Ausführungen zur Nachrangabrede, die Vertragsbestandteil sind.

§ 6

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

§ 7

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8

(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist München.

§ 9

(Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.